



Finanzverwaltung NRW 48563 Steinfurt

Auskunft erteilt
Herr Trentmann

Firma
Rheiner Stahlbau GmbH
Kanalstr. 7
48432 Rheine

Durchwahl-Nr.
02551/17-145891

Zimmer
125

Steuernummer / Aktenzeichen
311/5891/0522 VST

Datum
13.04.2017

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

Rheiner Stahlbau GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

48432 Rheine, Kanalstr. 7

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **311/5891/0522, Steuer-Nr. des Organträger: 2365/211/04504,
MBN Verwaltungs GmbH & Co. KG, Beekebreite 2-8, 49124 Georgsmarienhütte**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **22.01.93DE124390997**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die **Steuer vom Leistungsempfänger
geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 30.06.2019

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

13.04.2017



(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Hauptgebäude
Ochtruper Str. 2
48565 Steinfurt
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02551 17-0
Telefax
0800 10092675311
Telefax Ausland
0049 2551 17-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.- Fr. 08.30 - 12.00 h Mo auch 13.30 - 15.00 h
Mo 13.30 - 15.00 h und nach Vereinbarung

Service- / Informationsstelle
Mo.- Fr. 08.00 - 12.00 h Mo. 13.30 - 16.00 h

BBk Dortmund
IBAN DE71 4400 0000 0040 3015 00
BIC MARKDEF1440

Öffentliche Verkehrsmittel: Bus: Haltestelle Bahnhofstr. / Zug: 10 Minuten Fußweg vom Bahnhof (Burg-)Steinfurt / PKW: Behindertenparkplätze am Roggenkamp

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.